Vertragsbedingungen über die Herstellergarantie

Herstellergarantie und Herstellergarantiebedingungen

Der Amazonen-Werke H. Dreyer SE & Co. KG, vertreten durch die HD International SE (Europäische Aktiengesellschaft), diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführenden Direktoren: Ludger Braunsmann, Dr. Stephan Evers, Andreas Hemeyer, Dr. Rainer Resch, Am Amazonenwerk 9-13, 49205 Hasbergen

- im Folgenden „**AMAZONE**" genannt -

1. Dauer und Umfang der Herstellergarantie

1.1 AMAZONE garantiert dem Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, dass die an den Kunden gelieferte AMAZONE-Maschine innerhalb des Herstellergarantiezeitraums frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sein wird. Er beginnt mit dem Ersteinsatz AMAZONE-Maschine, wie er im Übergabeprotokoll festgehalten wird.

Der Herstellergarantiezeitraum beträgt:

1.1.1 Bei der kostenlosen Herstellergarantie für die Registrierung einer neuen AMAZONE-Maschine im Kundenportal myAMAZONE für Endabnehmer werden nach dortiger Beantragung vierundzwanzig Monate Maschinenschutz (12 Monate vertragliche Gewährleistung plus 12 Monate Herstellergarantie) gewährt. Die Beantragung der kostenlosen Herstellergarantie muss innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung erfolgen. Diese beträgt zurzeit 12 Monate nach dem erfolgten Ersteinsatz.

1.1.2 Bei der kostenlosen Herstellergarantie für Pantera und Profihopper werden bei einer Registierung im Kundenportal myAMAZONE für Endabnehmer nach dortiger Beantragung sechsunddreißig Monate Maschinenschutz (12 Monate vertragliche Gewährleistung plus 24 Monate Herstellergarantie) gewährt. Die Beantragung der kostenlosen Herstellergarantie muss innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung erfolgen. Diese beträgt zurzeit 12 Monate nach dem erfolgten Ersteinsatz.

1.2 Innerhalb der jeweiligen Herstellergarantiefrist geltend gemachte Fehler bzw. Mängel, die von der jeweiligen Garantie erfasst sind, wird AMAZONE nach eigenem Ermessen durch Reparatur oder Lieferung neuer oder generalüberholter Teile beheben. Für die Durchführung von Reparaturen und anderen Arbeiten wird AMAZONE den Kunden an einen von AMAZONE beauftragen Vertriebspartner verweisen, in dessen Werkstatt die Arbeiten grundsätzlich durchgeführt werden. AMAZONE trägt die erforderlichen Kosten einschließlich der Lohnkosten. Die Verpflichtungen von AMAZONE sind begrenzt auf den Zeitwert der Maschine zum Zeitpunkt des Schadenseintritts. Das heißt, überschreiten die

Reparaturkosten den Zeitwert, so beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf Geldersatz in Höhe des Werts der Maschine zum Zeitpunkt des Schadenseintritts.

1.3 Die Herstellergarantie erstreckt sich nicht auf die unter Nr. 2 ausgeschlossenen Leistungen und Verschleißteile. Ebenso ist der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden z. B. Abschleppkosten, Kosten für Ersatzmaschinen, Entschädigung für entgangene Nutzung etc. ausgenommen.

1.4 Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Kunden gegenüber dem jeweiligen Vertriebspartner werden durch diese Herstellergarantie nicht berührt.

1.5 Diese Herstellergarantie gilt in dem vorstehend genannten Umfang nur für den Kunden.

2. Von der Herstellergarantie ausgeschlossene Leistungen und Verschleißteile

2.1 Ansprüche aus dieser Herstellergarantie bestehen nur, wenn

2.1.1 für die Beseitigung von Schäden oder Mängeln ein Aufwand von mehr als 100,00 EUR entsteht,

2.1.2 die AMAZONE-Maschine keine Schäden oder Verschleißerscheinungen (s. für Verschleißteile Ziffer 2.3) aufweist, die durch einen von der normalen Bestimmung und den Vorgaben von AMAZONE (gemäß Benutzerhandbuch) abweichenden Gebrauch verursacht sind,

2.1.3 die AMAZONE-Maschine keine Merkmale aufweist, die auf Reparaturen oder sonstige Eingriffe durch von AMAZONE nicht autorisierte Werkstätten schließen lassen,

2.1.4 in die AMAZONE-Maschine nur von AMAZONE autorisiertes Zubehör, autorisierte Betriebsmittel oder Ersatzteile verwendet bzw. eingebaut wurden,

2.1.5 die Maschinennummer nicht entfernt oder unkenntlich gemacht wurde,

2.1.6 der Kunde bei Geltendmachung der Herstellergarantie durch Vorlage der entsprechenden Wartungshefte nachweist, sofern AMAZONE solche Wartungshefte für die entsprechende Maschine anbietet, dass die AMAZONE-Maschine regelmäßig innerhalb der hierfür laut Benutzerhandbuch einzuhaltenden Intervalle von einem autorisierten Servicepartner gewartet wurde und

2.1.7 der Mangel nicht durch biologische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, wie etwa elektrostatische Aufladung durch unzureichende Erdung verursacht wurde, die nicht von AMAZONE zu verantworten sind.

2.2 Folgende Leistungen fallen nicht unter die Herstellergarantie und sind daher ausgenommen:

2.2.1 Wartungen, regelmäßige Kontrollen, Reinhaltung der AMAZONE-Maschine und alle Abschmierungen gemäß Serviceheft und/oder Betriebsanleitung sowie hierbei verbrauchte Hilfs-, Schmier- und Betriebsstoffe und deren Entsorgung,

2.2.2 Beseitigung von Mängeln und Schäden, die durch nicht von AMAZONE freigegebene Ausrüstungen und Anbauten sowie einen nicht ordnungsgemäßen Maschineneinsatz gemäß der Betriebsanleitung z. B. durch Überladung oder Bedienungs- oder Wartungsfehler sowie bauartliche Veränderungen oder Leistungssteigerungen durch den Kunden entstanden sind,

2.2.3 Beseitigung von Mängeln und Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen des Kunden oder Dritter, Unfälle, Diebstahl, Feuer, Explosion, Krieg, Vandalismus, Unruhen und andere Ereignisse höherer Gewalt entstanden sind,

2.2.4 Beseitigung von Mängeln und Schäden, die durch Anbauteile und Anbaukomponenten von Fremdfirmen verursacht werden,

2.2.5 Hebe-, Abschlepp-, Berge-, Transportkosten und sonstige Nachfolgekosten sowie Kosten für Hilfspersonal,

2.2.6 Instandsetzung von Verglasung, Spiegeln und Beleuchtung und

2.2.7 Jegliche Reparaturen und Service an Zusatzausstattungen und Anbaugeräten, die nicht von AMAZONE stammen, sowie Kosten für deren notwendigen Aus- und Einbau bei den verschiedenen Serviceleistungen.

2.3 Verschleißteile sind von dieser Herstellergarantie ausgenommen. Verschleißteile sind solche Teile, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen und entsprechend den Einsatzbedingungen und Belastungen ersetzt werden müssen, um die Funktion der AMAZONE-Maschine zu gewährleisten und Schäden und Folgeschäden zu vermeiden.

3. Obliegenheiten des Kunden

3.1 Um die Herstellergarantie in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde den folgenden Obliegenheiten nachkommen. Diese umfassen:

3.1.1 Der Kunde muss seine neue AMAZONE-Maschine bei „myAmazone for Farmer“ registrieren, um Ansprüche aus der Herstellergarantie geltend machen zu können.

3.1.2 Sämtliche Serviceleistungen müssen gemäß aktueller Betriebsanleitung und/oder dokumentierten Inspektionen laut Serviceheft und den aktuellen Betriebsstunden entsprechend rechtzeitig, d. h. bei Erreichen des durch die Betriebsanleitung vorgeschriebenen Serviceintervalls oder bei Meldung durch die Serviceanzeige der

Maschine kostenpflichtig durchgeführt werden. Für die Wartungsarbeiten sind ausschließlich AMAZONE Originalersatzteile und die laut Betriebsanleitung vorgeschriebenen Schmierstoffe zu verwenden.

3.1.3 Stellt der Kunde während des Betriebes der AMAZONE-Maschine Störungen, Mängel, abnorme Geräusche oder ähnliches fest und ist die Ursache nicht eine vom Fahrer gemäß Betriebsanleitung behebbare Betriebsstörung, ist der AMAZONE Vertriebspartner oder der vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragte Vertriebspartner unverzüglich hierüber zu informieren. Dies gilt auch, wenn Warn- oder Kontrolleinrichtungen das sofortige Stillsetzen der Maschine anfordern. Der AMAZONE Vertriebspartner oder der vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragte Vertriebspartner kann darüber hinaus eine sofortige Stilllegung bis zu einer genauen Schadensfeststellung verlangen, sofern größere Schäden anzunehmen sind und er zwecks Schadensbehebung sofort tätig wird. Ist die Durchführung der Herstellergarantieleistungen am vereinbarten Serviceort aus technischen Gründen oder wegen entsprechender Witterungsverhältnisse nicht möglich, hat der Kunde servicegerechte Räumlichkeiten nach Absprache und Vereinbarung zu seinen Lasten zur Verfügung zu stellen. Wege- und Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.1.4 Der Ausfall eines gegebenenfalls vorhandenen Betriebsstundenzählers oder eines anderen Gerätes zur Arbeitsstundenerfassung (z. B. der Rütteluhr) ist dem AMAZONE Vertriebspartner oder dem vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragten Vertriebspartner sofort bekannt zu geben. Die bis zum Austausch geleisteten Betriebsstunden müssen vom Kunden manuell festgehalten werden.

3.1.5 Schäden an der AMAZONE Maschine durch Fremdeinwirkung sind dem AMAZONE Vertriebspartner oder dem vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragten Vertriebspartner sofort zu melden.

3.1.6 Der Kunde hat die Maschine zur Durchführung der Herstellergarantiearbeiten gereinigt und während der normalen Arbeitszeit des AMAZONE Vertriebspartners oder des vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragten Vertriebspartners zur Verfügung zu stellen. Verlangt der Kunde Serviceleistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit, so trägt er die damit verbundenen Mehrkosten.

Die AMAZONE-Maschine ist nach dem Gebrauch gründlich zu reinigen und zu konservieren, außerhalb der Einsatzzeit ist sie konserviert und witterungsgeschützt abzustellen. Für Pflanzenschutztechnik bedeutet dies frostsicher, übrige Maschinen sind entsprechend der Vorgaben der Betriebsanleitung einzuwintern.

3.2 Werden Herstellergarantieansprüche geltend gemacht und stellt sich bei der Prüfung der AMAZONE-Maschine heraus, dass kein Fehler vorgelegen hat oder der Herstellergarantieanspruch aus einem der oben genannten Gründe nicht besteht, trägt der Kunde sämtliche Kosten des Serviceeinsatzes.

4. Abwicklung der Herstellergarantieleistung

4.1 Stellt der Kunde während der Herstellergarantiefrist einen Mangel fest, wird er den AMAZONE Vertriebspartner oder vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragten Vertriebspartner hierüber unverzüglich unter Darlegung des Mangels informieren.

4.2 Der AMAZONE Vertriebspartner oder vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragte Vertriebspartner wird ein Termin mit dem Kunden zur Mängelbeseitigung abstimmen und angeben, wie lange sie voraussichtlich dauern wird oder einen anderen Servicepartner benennen und beauftragen, der die geltend gemachten Mängel beheben und die entsprechenden Angaben machen wird. Sollte die Durchführung der Arbeiten innerhalb dieser Frist für den Kunden nicht möglich sein, so muss er dies dem AMAZONE Vertriebspartner oder vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragten Vertriebspartner unverzüglich schriftlich mitteilen. Bei schuldhaft verspäteter Mitteilung hat der Kunde dem AMAZONE Vertriebspartner oder dem vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragten Vertriebspartner die bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten, wenn die Techniker des AMAZONE Vertriebspartner oder vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragten Vertriebspartner zu der vorgesehenen Zeit nicht anderweitig eingesetzt werden konnten, es sei denn, der Kunde weist niedrigere Kosten nach.

4.3 Verzögern sich die vertragsinhaltlichen Arbeiten durch Umstände, die vom AMAZONE Vertriebspartner oder dem vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragten Vertriebspartner nicht verschuldet sind, so tritt, eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein.

5. Gewährleistung für auszuführende Herstellergarantieleistungen

5.1 Werden von der Herstellergarantie umfasste Arbeiten vom AMAZONE Vertriebspartner oder vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragten Vertriebspartner nicht vollständig und/oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so hat der AMAZONE Vertriebspartner oder der vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragter Vertriebspartner sie innerhalb angemessener Frist nachzuholen oder nachzubessern.

5.2 Kommt der AMAZONE Vertriebspartner oder der vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragte Vertriebspartner dem nicht bzw. nicht fristgerecht nach, so ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen. Lässt der AMAZONE Vertriebspartner oder der vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragte Vertriebspartner diese gesetzte angemessene Nachfrist schuldhaft verstreichen, kann der Kunde die Arbeiten durch einen anderen AMAZONE Vertriebspartner oder einen sachkundigen Dritten durchführen lassen. Die dadurch entstehenden Reparaturkosten sind durch Vorlage der Reparaturrechnung zu belegen. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten im Einzelnen zu ersehen sein. Soweit die Reparaturkosten zur Beseitigung der

Mängel erforderlich waren und die Reparatursätze üblich sind, wird die Rechnung von AMAZONE erstattet.

6. Kündigungsrecht

AMAZONE steht das Recht zu, diese Herstellergarantie außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunden oder ein Dritter ohne schriftliche Zustimmung von AMAZONE nicht freigegebene Veränderungen an der Maschine vorgenommen hat, der Kunde seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, insbesondere Wartungs- und Inspektionsintervalle verstreichen lässt oder der Kunde erhebliche Mängel oder Schäden an der AMAZONE-Maschine nicht unverzüglich beseitigen lässt.

7. Haftung

7.1 Die folgenden (Ziff. 7.2 und 3.) Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unabhängig von einem Verschuldenserfordernis bleibt auch eine etwaige Haftung von AMAZONE bzw. dem von AMAZONE beauftragten Vertriebspartner oder dem vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragten Vertriebspartner bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer darauf gerichteten Garantie bzw. eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

7.2 Die Schadensersatzhaftung für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörige von AMAZONE oder des von AMAZONE beauftragten Vertriebspartners bzw. des vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragten Vertriebspartners.

7.3 Haftet AMAZONE oder der AMAZONE beauftragte Vertriebspartner oder der vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragte Vertriebspartner aufgrund Gesetzes auch für einen Schaden, der durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurde, besteht diese Haftung nur bei Verletzung solcher vertragswesentlichen Pflichten, auf deren Erfüllung der Kunde bei Durchführung des Vertrages typischerweise vertrauen konnte (sog. „Kardinalspflichten"), beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schäden. Die persönliche Haftung von Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen von AMAZONE oder des von AMAZONE beauftragten Vertriebspartners oder des von vom AMAZONE Vertriebspartner beauftragten Vertriebspartners ist für die von ihnen leicht fahrlässig verursachten Schäden ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass AMAZONE die bezüglich der Geschäftsverbindung bzw. im Zusammenhang darüber hinaus erhaltenen Daten über den Kunden gemäß der DSGVO oder die jeweiligen gültigen Datenschutzgesetze erhebt, speichert, verarbeitet. Im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen kann es erforderlich sein, dass AMAZONE solche Daten mit AMAZONE Servicepartnern bzw. Vertriebspartnern teilt bzw. entsprechende Daten von Ihnen erhält.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Herstellergarantieerklärung entstehen ist 49205 Hasbergen, Bundesrepublik Deutschland. Wir haben das Recht, auch an dem für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

9.2 Erfüllungsort ist ebenfalls 49205 Hasbergen, Bundesrepublik Deutschland.

9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.